

**ANGABEN ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**  
**DÉCLARATION DE PRISE EN CHARGE**  
**FORMAL OBLIGATION**

**Ich, die/der Unterzeichnende Je, soussigné(e) I, the undersigned**

|   |
|---|
| Name / Nom / Surname→   |
| Vorname(n) / Prénom(s) / First name   |
| Geburtstag und -ort / Né(e)/ à / Date and place of birth  |
| Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nationality   |
| Identitätsdokument (1) /Aufenthaltstitel (2) / Document d'identité (1)/ Titre de séjour (2) Identity card (1) / Residence title (2) |
| wohnhaft in / Adresse / Address   |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung, für</b> | <b>m'engage auprès du service des étrangers / de la représentation diplomatique à héberger</b> | <b>take full responsibility towards the aliens authority / diplomatic representation for accommodating</b> |
|--|--|--|

|   |
|---|
| Name / Nom / Surname  |
| Vorname(n) / Prénom(s) / First name   |
| Geburtstag und -ort / Né(e)/ à / Date and place of birth  |
| Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nationality   |
| Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.   |
| wohnhaft in / Adresse / Address   |
| Beziehung zum Antragsteller / Lien avec le demandeur / Relationship to applicant  |
| und folgende sie/ihn begleitende Personen, nur Ehegatten (3) / accompagné(e) de son conjoint (3) / accompanied by his or her spouse (3) |
| und Kinder (3) / accompagné(e) de ses enfants (3) / accompanied by children (3)   |
| Beginn der voraussichtlichen Visumgültigkeit<br>am: _____ bis zum: _____  |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise o.g. Ausländers/-in zu tragen.</b> | <b>et à prendre en charge les fraise de subsistance de l'étranger susmentionné conformément à l'article 68 de la loi relative au séjour ainsi que les frais de retour conformément aux articles 66 et 67 de la loi relative au séjour.</b> | <b>and for bearing the living costs according to § 68 of the Residence Act and the costs for the departure of the above-mentioned foreigner according to §§ 66 and 67 of the Residence Act.</b> |
|--|--|---|

|   |
|---|
| Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird, falls abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz des Unterkunftgebers<br>Adresse du logement dans lequel l'hébergement sera assuré, au cas où il serait différent du logement habituel de l'hébergeant /<br>Address of the lodging where accommodation will be provided, if different from the undersigned's normal address |
|---|

Bearbeitungs-  
vermerke

(1) Art / type / type Nummer / numéro / number

(2) Nur bei Ausländern, Art des Titels / seulement pour les étrangers, type de titre applicable to foreigners only, type of title

(3) Name nom / surname Vorname / prénom / first name Geburtstag / date de naissance / date of birth Geschlecht / sexe / sex

- Ich erhalte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II „Hartz IV“) oder dem SGB XII (Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Ich erhalte keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz

**Folgende Punkte sind mir bekannt:**

Meine Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt des / der Begünstigten auch bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel o.Ä.), Arzt, Medikamente, Aufenthalt im Krankenhaus, Pflegeheim o.Ä.).

Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz). Zwar ist sowohl für die Erteilung eines Einreisevisums als auch einer Aufenthaltserlaubnis eine Krankenversicherung vorgeschrieben. Ich habe aber im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die unter Umständen nicht von der Krankenkasse übernommen werden bzw. über der Versicherungssumme der Krankenkasse liegen.

Ist der / die Begünstigte nach Auslaufen des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis zur Ausreise verpflichtet ohne freiwillig auszureisen, bin ich auch verpflichtet, die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht zu tragen. Hierzu gehören z.B. auch Beförderungs- und Reisekosten (so u.a. Ticket, Übernachtung, notwendige Begleitungs-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten).

Der Erstattungsanspruch mir gegenüber steht der öffentlichen Stelle zu, die die Mittel für den Begünstigten / die Begünstigte geleistet hat. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist gesetzlich verpflichtet, dieser Stelle die hierfür nötigen Auskünfte zu geben (§ 68 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes -AufenthG-).

**Mir ist bekannt dass**

- sich die Verpflichtung unabhängig von der Dauer des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis auf den gesamten - unter Umständen auch unerlaubten - Aufenthalt erstreckt und erst mit dem Ablauf des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes endet,
- die aufgewendeten öffentlichen Mittel im Wege der Vollstreckung ohne ein vorgeschaltetes Gerichtsverfahren zwangsweise beigetrieben werden können,
- meine Daten gemäß § 86 AufenthG erhoben **sowie i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlnDSG beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten für 2 Jahre<sup>1</sup> und gemäß § 69 Absatz 2 resp. Abs. 3 der Aufenthaltsverordnung in den Visadateien der Auslandsvertretungen** für höchstens 5 Jahre gespeichert werden und
- mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer bei der Abgabe der Verpflichtung unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG).

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Einschlägige Rechtsvorschriften (auszugsweise)**

**§ 68 Aufenthaltsgesetz (Haftung für Lebensunterhalt)**

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

**§ 86 Aufenthaltsgesetz (Erhebung personenbezogener Daten)**

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**§ 6 BlnDSG (Zulässigkeit der Datenverarbeitung)**

- (1) <sup>1</sup>Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn
1. dieses Gesetz oder
  2. eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
  3. der Betroffene eingewilligt hat. ...

**§ 69 Aufenthaltsverordnung (Visadateien der Auslandsvertretungen)**

...  
(2) In der Visadatei werden folgende Daten automatisiert gespeichert, soweit die Speicherung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretung erforderlich ist:

2.e) das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie das Ausstellungsdatum,

- ...  
g) *Vornamen, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Organisation*
- aa) *eines Einladers,*
  - bb) *einer Person, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantiert, und*
  - cc) *einer sonstigen Referenzperson*

...  
(3) Die nach Absatz 2 gespeicherten Daten sind spätestens zu löschen:

1. bei Erteilung des Visums zwei Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums,
2. bei Rücknahme des Visumantrags zwei Jahre nach der Rücknahme und
3. bei Versagung, Rücknahme, Annullierung, Widerruf oder Aufhebung des Visums fünf Jahre nach diesen Entscheidungen.

**§ 95 Aufenthaltsgesetz (Strafvorschriften)**

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

...  
2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

<sup>1</sup> Die Dateibeschreibung nach § 19 Abs.2 BlnDSG kann bei dem behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.